



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 07.04.2022**Wasserstoff-Straßenbahn in Hessen – Teil II**

und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In Leipzig wird der Einsatz von Wasserstoff-Straßenbahnen vorangetrieben. Auch wenn es noch einige kritische Stimmen gibt: Der Bau und Einsatz von wasserstoffbetriebenen Straßenbahnen kann insbesondere an Stellen zum Einsatz kommen, an denen eine Elektrifizierung nicht möglich oder aus anderen Gründen nicht darstellbar ist. Inwiefern diese Kategorien von öffentlichen Transportmitteln auch in Hessen angewendet werden kann, sollte Teil einer umfangreichen Verkehrspolitik sein.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Eine bundesgesetzliche Förderung durch das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) ist nur für Vorhaben möglich, die der Infrastruktur zuzuordnen sind. Straßenbahn-Fahrzeuge unterfallen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) nicht dem Schienenpersonennahverkehr gem. § 2 Abs. 2 S. 2 ÖPNVG, soweit der Verkehr nicht auch auf einer Eisenbahninfrastruktur erbracht wird. Eine landesgesetzliche Förderung durch das Mobilitätsförderungsgesetz (MobFöG) ist für schienengebundene Fahrzeuge nur im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs möglich.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage Ist es nach dem GVFG möglich, Wasserstoff-Straßenbahnen zu fördern?
- Falls ja, verfolgt die Landesregierung das Ziel, eine Förderung aus GVFG Mittel mit Landesmitteln aufzustocken?
 - Bezogen auf Teilfrage 4 a: Falls nein, warum nicht?
 - Bezogen auf Frage 4: Falls nein, plant die Landesregierung eine eigene Landesförderung aufzusetzen?
 - Falls ja, kann die Landesregierung sich den Aus- oder Neubau auch in Kommunen ohne bisherige Straßenbahnangeboten vorstellen?

Nach § 2 GVFG ist eine Förderung nur für dort abschließend aufgezählte Vorhaben möglich. Hierzu gehört im Bereich der Straßenbahn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) GVFG die Förderung von Verkehrswegen für Straßenbahnen sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG die Reaktivierung oder Elektrifizierung von Schienenstrecken. Nicht förderfähig nach GVFG hingegen sind Straßenbahn-Fahrzeuge.

Eine Förderung von Straßenbahn-Fahrzeugen ist auch nach § 3 S. 1 Nr. 1 lit. f) Mobilitätsförderungsgesetz (MobFöG) nicht möglich, da nur Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) erfasst sind.

Eine eigene Landesförderung von Wasserstoff-Straßenbahnen ist nicht geplant. Straßenbahnen in Hessen verkehren in den elektrifizierten Netzen der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Darüber hinaus bietet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr derzeit eine Förderung für die Anschaffung von Brennstoffzellenfahrzeugen an.

Wiesbaden, 2. Mai 2022

Tarek Al-Wazir